



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Juli 2021
(OR. en)

11028/2/21
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0177(NLE)**

**PECHE 269
UK 183**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

- In das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärungen
-

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärungen, die als Erklärungen für das Ratsprotokoll in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte aufzunehmen sind.

ERKLÄRUNGEN

**Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande und Schwedens
zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 auf COD/03AN, COD/2A3AX4, COD/07D
und PRA/03A im Jahr 2021**

Da die Biomasse der Bestände COD/03AN, COD/2A3AX4 und COD/07D unter B_{lim} liegt und die Biomasse des Bestands PRA/03A unter $B_{trigger}$ liegt sowie um die Wiederauffüllung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 sicherzustellen, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden, hinsichtlich dieser Bestände im Jahr 2021 nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 Gebrauch zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage dieser Bestände Rechnung getragen.

Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat ersucht die Kommission, die wirksame Umsetzung der TAC-Abzüge durch das Vereinigte Königreich im Rahmen der Anlande Verpflichtung zu begleiten und den Rat bis spätestens 1. Oktober 2021 über die Anwendung der vom Vereinigten Königreich verwendeten Methode und die genauen Abzüge je Bestand zu unterrichten. Können bis zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Informationen dazu vorgelegt werden, so wird der Rat über das weitere Vorgehen beraten.